

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte  
Kreisangehörige Städte  
über 20.000 Einwohner

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 309 – 24612/2016  
Meine Nachricht vom: /

Landrätin und Landräte  
als Kommunalaufsichtsbehörde  
m. d. B. um Weiterleitung an die  
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

Dirk Sievers  
Dirk.Sievers@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3090  
Telefax: 0431 988 614-3090

per E-Mail

8. September 2016

## **Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltserlass 2017)**

### **1. Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik**

#### **1.1 Kommunale Finanzsituation**

Die Rahmenbedingungen für die kommunalen Finanzen haben sich ab 2012 in Schleswig-Holstein zwar verbessert. Jedoch stellt sich die Finanzlage der insgesamt 1.100 Kommunen in Schleswig-Holstein weiterhin sehr heterogen dar. Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der Kommunen ist auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht ([www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung).

Die nächste Fortschreibung dieser Darstellung soll im 4. Quartal 2016 erfolgen.

#### **1.2 Haushaltskonsolidierung**

Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte bleibt auch in den nächsten Jahren eine der zentralen Herausforderungen. Dies gilt nicht nur für den Landeshaushalt, sondern auch für die kommunalen Haushalte in Schleswig-Holstein.

Der aktuell fortgeschriebene Runderlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 15. August 2016 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen ([www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Unterstützung defizitärer Kommunen) mit den Hinweisen zur Beschränkung von Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen bietet eine Grundlage für die weitere Haushaltskonsolidierung. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu

prüfen.

### **1.3 Gemeindehaushaltsrecht**

#### **1.3.1 Allgemein**

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht veröffentlicht.

Der Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite wurde am 20. Oktober 2015 veröffentlicht.

Die Neubekanntmachung der Verordnung zur Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften, der Runderlass zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite und die Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden befinden sich derzeit noch im Anhörungsverfahren. Eine zeitnahe Veröffentlichung nach Klärung letzter Detailfragen wird angestrebt.

Aus gegebenem Anlass wird ferner darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs eine Kreditaufnahme in der Regel maximal in Höhe des Saldos aus Investitionstätigkeit erfolgen darf; dies muss zumindest in der Betrachtung von mehreren Haushaltsjahren grundsätzlich gewahrt bleiben (siehe hierzu Ziffer 2.2 des Erlasses zur Kreditwirtschaft der Gemeinden vom 29. August 2013). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kreditaufnahme nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt.

Des Weiteren ist bei einer stichpunktartigen Prüfung einiger Jahresabschlüsse aufgefallen, dass teilweise der Betrag der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ (§ 48 GemHVO-Doppik – Ziffer 1.2.8) kontinuierlich und signifikant angestiegen ist. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses regelmäßig eine Prüfung erfolgt, ob die betroffenen Vermögensgegenstände aktiviert werden können/müssen.

#### **1.3.2 Doppik**

Es ist leider nicht ungewöhnlich, dass es bei Kommunen in den ersten Jahren nach der Umstellung auf die Doppik zu Verzögerungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses kommen kann. Unbefriedigend ist dabei, dass die Umstellung auf die Doppik, die auch mit dem Ziel einer erhöhten Transparenz erfolgt, in der Übergangszeit insofern vielfach zu einer geringen Transparenz über die Haushaltssituation führt. Der nunmehr bei einigen Kommunen eingetretene Verzug bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ist in dem Ausmaß weiterhin nur noch bedingt vertretbar. Insofern gilt es, diesen Zustand kurzfristig zu beenden.

Das Nichtvorliegen von Jahresabschlüssen für Vorjahre kann dazu führen, dass eine Genehmigung für genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung von einer Kommunalaufsichtsbehörde nicht erteilt werden kann. Als milderer Mittel kann zumindest für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2017 bei Kommunen, deren Jahresabschlüsse bis einschließlich 2014 nicht vorliegen, eine Zurückstellung durch die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erwogen werden. In diesen Fällen sollte den betroffenen Kommunen die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens in Aussicht gestellt werden, soweit diese den Jahresabschluss 2014 vor-

legen bzw. verbindlich ein Datum bekanntgeben, zu dem der Jahresabschluss zeitnah vorgelegt werden wird.

Für die Bearbeitung der Genehmigungen in den folgenden Jahren wird folgendes Verfahren für vertretbar gehalten:

- Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018 > Vorliegen bzw. Bekanntgabe eines verbindlichen Datums zur zeitnahen Vorlage des Jahresabschlusses 2016
- Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 > Vorliegen des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss 2018 ist entsprechend der Regelung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in § 44 Absatz 4 bis spätestens zum 1. Mai 2019 bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

### 1.3.3 Kameralistik

Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft noch nach den Regelungen der kamerale Buchführung führen, sind ab dem Haushaltsjahr 2016 verpflichtet, Anlagennachweise für das gesamte Immobilien- und Infrastrukturvermögen zu führen und Abschreibungen zu veranschlagen/auszuweisen (§§ 11, 36, 45 GemHVO-Kameral). Zur Bewertung des Immobilien- und Infrastrukturvermögens wird auf die Regelungen der GemHVO-Doppik (§§ 41 und 43) sowie auf die Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) verwiesen.

## 2. Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2017 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2018 bis 2020 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2016.

| <b>Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent</b>  |             |             |             |             |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
|  | <b>2017</b> | <b>2018</b> | <b>2019</b> | <b>2020</b> |
| <b>Einnahmen / Einzahlungen</b>  |             |             |             |             |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer  | s. Ziffer 3 | + 5         | + 5         | +5          |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer   | s. Ziffer 4 | - 22        | +3          | +4          |
| Gewerbesteuer (brutto)   | s. Ziffer 5 | s. Ziffer 5 | s. Ziffer 5 | s. Ziffer 5 |
| Grundsteuer A  | 0           | 0           | 0           | 0           |
| Grundsteuer B  | + 1         | + 1         | + 1         | + 1         |
| Sonderausgleich § 25 FAG   | s. Ziffer 7 | + 4         | + 3         | + 3         |
| Schlüsselzuweisungen   | s. Ziffer 9 | + 1         | + 5         | + 4         |
| <b>Ausgaben/Auszahlungen</b>   |             |             |             |             |
| bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes/<br>bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | bis zu 2,5  | bis zu 1,5  | bis zu 1,5  | bis zu 1,5  |
| Personalausgaben/-auszahlungen   | bis zu 2,5  | bis zu 1,5  | bis zu 1,5  | bis zu 1,5  |

Im Übrigen wird zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen auf die Ausführungen unter Ziffer 9 verwiesen.

### 3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Steuerschätzung vom Mai 2016 weist für das Jahr 2016 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.160 Mio. Euro aus. Für das Jahr 2017 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.224 Mio. Euro prognostiziert.

### 4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2016 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 126 Mio. Euro an. Für das Jahr 2017 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 157 Mio. Euro erwartet.

Für 2017 ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gegenüber 2016 erhöht worden.

Gemäß dem zwischen Bund und Ländern am 16. Juni 2016 gefassten **Beschluss zur Entlastung der Kommunen ab 2018** sollen zur Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2018 4 Mrd. Euro im Verhältnis 3 : 2 über die Umsatzsteueranteile der Kommunen sowie über die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) geleistet werden. Eine weitere Milliarde Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder gezahlt werden. Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des vorgenannten Beschlusses, mit dem die Details festgelegt werden.

Die Kommunen erhalten eine weitere **Entlastung von flüchtlingsbedingten Ausgaben**. Der Bund übernimmt – befristet für drei Jahre – die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen ab 2016. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt ebenfalls durch das vorgenannte Gesetzgebungsverfahren.

### 5. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

#### 5.1 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich z. T. sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2017 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

#### 5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz wird voraussichtlich für das Jahr 2017 weiterhin 69 % betragen.

Die in der Gewerbesteuerumlage enthaltene nach der Verordnung des Bundes zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgesehene Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage wird mit fünf Prozent-Punkten als Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zur Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beziffert.

In Anlage 1 wird die Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern gemäß der derzeitigen Rechtslage abgebildet. Demnach beträgt der Gewerbesteuerumlagesatz ab 2020 35 %.

Aufgrund der noch laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sowie der Vielfalt und Komplexität der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Faktoren hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ für Zwecke der Steuerschätzung die Rechtslage 2019 in Bezug auf die Aufteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden auch für das Jahr 2020 angewendet und mithin auch hinsichtlich der Gewerbesteuerumlage so getan, als wenn die Vervielfältiger auf dem bis einschließlich 2019 bestehenden Niveau verblieben.

Es wird empfohlen, bei der Finanzplanung gem. § 83 GO bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach § 95 e GO für das Jahr 2020 entsprechend zu verfahren.

## **6. Feuerschutzsteuer nach § 23 FAG**

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 14,4 Mio. Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2017 voraussichtlich Mittel von rund 10,3 Mio. Euro zufließen.

Der für die Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich des Feuerwesens zur Verfügung stehende Betrag (bis zu 15 v. H. des Steueraufkommens) wird zur Förderung der landesweiten Sammelbeschaffung von Digitalfunkgeräten und Zubehör ausgeschöpft werden.

## **7. Sonderausgleich nach § 25 FAG**

Die Zuweisungen im Rahmen des Sonderausgleichs zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs betragen für das Jahr 2017 rd. 111,7 Mio. Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

## **8. Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden**

Nachdem von 1993 bis 2007 die Asylerstantragstellerzahlen in Deutschland fast kontinuierlich abgesunken sind, steigen sie seit dem Jahr 2008 wieder deutlich an. Im Jahr 2015 lag die Zahl der Asylsuchenden, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein registriert wurden und für deren Aufnahme das Land zuständig war bei 35.076 Personen. Seit Anfang des Jahres 2016 ist die Zahl der Asylsuchenden, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein registriert werden und für deren Aufnahme das Land zuständig ist, im Vergleich zum Vorjahr stark rückläufig. In den ersten acht Monaten des Jahres 2016 wurden rund 7.700 Asylsuchende aufgenommen.

Die weitere Zugangsentwicklung ist sehr schwierig zu prognostizieren. Wenngleich die Asylerstantragstellerzahlen in Deutschland zurzeit im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken sind, befindet sich die Zahl der weltweit auf der Flucht befindlichen

Menschen nach Schätzungen des UNHCR-Global auf einem absoluten Höchststand. Die Auswirkungen dieser Fluchtbewegungen auf Deutschland hängen von einer Reihe ungewisser politischer Entwicklungen ab, so dass eine Prognose zur Zahl der Asylerstantragsteller zurzeit unterbleibt.

Land und Kommunen befinden sich fortlaufend im Dialog über die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zugang von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Bereits im April 2015 wurde eine Grundlagenvereinbarung getroffen, die die Reform und frühzeitige Integrationsorientierung der Landesaufnahme, eine bessere Steuerung und Verteilung der Flüchtlinge sowie eine bessere Unterstützung der Kommunen zum Gegenstand hatte.

Ende 2015 wurden zunächst Vereinbarungen zu finanziellen Aspekten in diesem Themenfeld getroffen, um anschließend auch über die Finanzfragen hinausgehende Themen zu regeln. Infolge dieser Vereinbarungen wurde die strukturelle Beteiligung des Landes an den Kosten des Zugangs von Flüchtlingen und Asylsuchenden erweitert. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere der Kostenanteil für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Integrations- und Aufnahmepauschale.

Bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet das Land den Kommunen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 90 Prozent der Kosten für erbrachte Leistungen an Asylsuchende im Zeitraum zwischen ihrer erstmaligen Registrierung (Easy-Verfahren) und dem Ablauf des Monats der Erteilung eines Bescheides über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für Asylsuchende in den Kommunen nach der Erteilung eines Bescheides sowie alle übrigen Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz, für die der Bund keine Kosten übernimmt und die einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, tragen Land und Kommunen wie bisher die Kosten im Verhältnis 70 zu 30.

Zudem wurde die Integrationspauschale zu einer „Integrations- und Aufnahmepauschale“ ausgeweitet und stufenweise auf 2.000 Euro erhöht.

Darüber hinaus wurden Vereinbarungen zu weiteren Themen geschlossen, darunter Unterbringung und Wohnen, der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Gesundheit, Ehrenamt sowie der Informationsaustausch zwischen Land und Kommunen.

Aufgrund sich fortlaufend ändernder Rahmenbedingungen bedürfen auch die zwischen Land und Kommunen geschlossenen Vereinbarungen einer ständigen Überprüfung und in Anbetracht neuer Herausforderungen einer Zusammenarbeit bei der Entwicklung nachhaltiger Lösungen. Vor diesem Hintergrund besteht ein ständiger Austausch der Partner auf mehreren Ebenen.

## **9. Kommunalen Finanzausgleich**

### **9.1. Finanzausgleichsmasse 2017**

Nach § 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2016 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2017 in Höhe von rd. 1.698,5 Mio. Euro zu rechnen. Darin enthalten ist die positive Abrechnung des Finanzausgleichsjahres 2015 (rd. 62,1 Mio. Euro).

## 9.2. Berechnungsgrunddaten 2017

Die nachstehenden Berechnungsgrunddaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich 2017 ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Die Daten stützen sich auf die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2016.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2015 zum 30. Juni 2016 und den für den 30. Juni 2016 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Da die für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen notwendigen Statistiken zum Stand 31. März 2016 noch nicht vorliegen, wurde für die Prognoseberechnungen 2017 auf den Stichtag 31. Dezember 2015 abgestellt.
- Das zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz sieht in § 4 Absatz 1 Satz 2 FAG vor, dass Regelüberprüfungen der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf
  - die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft,
  - die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten sowie
  - die Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben

nach den im Gesetz genannten Vorgaben stattfinden. Die erste Regelüberprüfung hat zu einer Anpassung des Aufteilungsverhältnisses für den Finanzausgleich 2016 geführt. Im Rahmen der nach gleichem Verfahren verlaufenden zweiten Regelüberprüfung, nunmehr auf der Grundlage eines Referenzzeitraums der Jahre 2011 bis 2014, empfiehlt der Gutachter ebenfalls eine Anpassung für den Finanzausgleich 2017. Das Gutachten und die dortigen Ergebnisse werden vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bewertet und dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich vorgestellt. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird dem Gesetzgeber voraussichtlich empfehlen, den Anpassungsvorschlägen zu folgen und das Finanzausgleichsgesetz wie folgt zu ändern:

| Teilmasse   | von            | auf            | Veränderung<br>(%-Punkte) |
|---|----------------|----------------|---------------------------|
| § 4 Absatz 1 Nummer 1 FAG – Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft   | <b>32,58 %</b> | <b>30,79 %</b> | <b>- 1,79</b>             |
| § 4 Absatz 1 Nummer 2 FAG – Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten | <b>52,04 %</b> | <b>53,66 %</b> | <b>+ 1,62</b>             |
| § 4 Absatz 1 Nummer 3 FAG – Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben                                       | <b>15,38 %</b> | <b>15,55 %</b> | <b>+ 0,17</b>             |

Diese Änderungen wurden für die Prognoseberechnungen 2017 bereits berücksichtigt, was dem grundsätzlichen Vorgehen der früheren Haushaltserlasse entspricht.

Berechnungsgrundlagen im Einzelnen:

|   |            |
|---|------------|
| Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§§ 5-7, § 31 Absatz 2 FAG) |            |
| Nivellierungssatz Grundsteuer A und Grundsteuer B                 | 325 %      |
| Nivellierungssatz Gewerbesteuer                                   | 267 %      |
| Grundbetrag   | 1.100,10 € |

|   |          |
|---|----------|
| <b>Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (§ 9, § 31 Absätze 3, 4 FAG)</b> |          |
| einheitlicher Grundbetrag   | 431,90 € |
| Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz  | 35,84 %  |

|                       | Personen in Bedarfsgemeinschaften |                  | Soziallastenmesszahl |          |
|-----------------------|-----------------------------------|------------------|----------------------|----------|
|                       | absolut                           | je tausend Einw. | absolut              | je Einw. |
| Flensburg             | 11.178                            | 130              | 38.128.158           | 444      |
| Kiel                  | 34.586                            | 140              | 117.972.846          | 479      |
| Lübeck                | 28.923                            | 134              | 98.656.353           | 456      |
| Neumünster            | 10.994                            | 139              | 37.500.534           | 474      |
| Dithmarschen          | 12.271                            | 92               | 41.856.381           | 314      |
| Herzogtum Lauenburg   | 13.526                            | 70               | 46.137.186           | 239      |
| Nordfriesland         | 9.886                             | 60               | 33.721.146           | 205      |
| Ostholstein           | 12.908                            | 65               | 44.029.188           | 220      |
| Pinneberg             | 20.104                            | 65               | 68.574.744           | 223      |
| Plön                  | 7.182                             | 56               | 24.497.802           | 191      |
| Rendsburg-Eckernförde | 15.603                            | 58               | 53.221.833           | 197      |
| Schleswig-Flensburg   | 14.145                            | 72               | 48.248.595           | 245      |
| Segeberg              | 14.992                            | 56               | 51.137.712           | 191      |
| Steinburg             | 9.730                             | 74               | 33.189.030           | 252      |
| Stormarn              | 10.376                            | 43               | 35.392.536           | 148      |
| Schleswig-Holstein    | 226.404                           | 79               | 772.264.044          | 270      |

| <b>Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (§ 10 FAG)</b>                     |               |
|--|---------------|
| Oberzentren insgesamt  | 126.569.640 € |
| andere Zentrale Orte insgesamt   | 98.242.524 €  |
| je Mittelzentrum (MZ)  | 2.469.972 €   |
| je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)                                     | 1.481.976 €   |
| je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)                  | 1.481.976 €   |
| je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)                    | 740.988 €     |
| je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ) | 740.988 €     |
| je ländlicher Zentralort (LZO)   | 370.488 €     |
| je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)   | 370.488 €     |
| je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)  | 185.244 €     |

Die Berücksichtigung der o. g. Gutachtenergebnisse hat die Empfehlung für die Haushaltsplanung 2017 also insofern beeinflusst, als dass der sich aus der entsprechenden Prognoseberechnung 2017 nach geltender Rechtslage ergebene Grundbetrag für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden von 1.114,80 € auf 1.100,10 € sinkt, der einheitliche Grundbetrag für Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte von 425,70 € auf 431,90 € steigt und auch die Zuweisungen an die Zentralen Orte je Stufe steigen (MZ von 2.442.972 € auf 2.469.972 €, MZ/VR + UZ/MZ von 1.465.776 € auf 1.481.976 €, UZ + StK I O/MZ von 732.888€ auf 740.988 €, LZO + StK I O von 366.444 € auf 370.488 € und StK II O von 183.216 € auf 185.244 €).

## **10. Gemeindefirtschaftsrecht**

Am 29. Juli 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. S. 528). Das Gesetz erweitert die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen. Ziel ist es, die Energiewende und den Breitbandausbau im Land voranzubringen: Die gemeindliche Energiewirtschaft wird privilegiert, die ortsnahe Erzeugung regenerativer Energien auch ohne Versorgungszweck zugelassen. Ferner wird die Bedarfsklausel gestrichen. Letzteres erleichtert u. a. die Errichtung und den Betrieb überregionaler Breitbandnetze. Das Mehr an wirtschaftlicher Freiheit eröffnet den Kommunen Chancen, etwa zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts. Es bringt aber auch Gefahren für ihre Leistungsfähigkeit mit sich, insbesondere dann, wenn sich kommunale Unternehmen mit Investitionen übernehmen. Um diesen Gefahren vorzubeugen, hält das Gesetz die Kommunen im Gegenzug dazu an, die demokratische Kontrolle über ihre Unternehmen zu stärken und das Controlling zu verbessern.

Zur Einführung des Gesetzes hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten einen Erlass herausgegeben. Dem Einführungserlass sind eine sog. Checkliste für das Anzeigeverfahren und ein Unternehmenskataster nebst Erläuterungen als Anlage beigefügt. Die Anlagen wurden Ihnen bereits im Haushaltserlass 2016 vorgestellt. Weitere Hinweise und Materialien zum neuen Gesetz finden Sie

unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Wirtschaft => Kommunales Wirtschaftsrecht.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft werden derzeit die Landesverordnungen über Kommunalunternehmen (KUVO) und die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) sowie deren Mustersatzungen überarbeitet.

#### **11. Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**

Aus gegebenen Anlass weise ich auf die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), hin. Die Mitteilungsverordnung verpflichtet Behörden, unter bestimmten Voraussetzungen Mitteilungen an die Finanzbehörden ohne Ersuchen zu übersenden. Ziel der Mitteilungsverordnung ist es, die Besteuerung sicherzustellen.

Nähere Informationen zur Mitteilungsverordnung finden Sie unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) => Themen und Aufgaben => Steuern => Merkblatt zur Anwendung der Mitteilungsverordnung zu § 93 a der Abgabenordnung. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Ratjen ([Carola.Ratjen@fimi.landsh.de](mailto:Carola.Ratjen@fimi.landsh.de)) aus dem Finanzministerium zur Verfügung.

#### **12. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand; Abgabe der Optionserklärung bis zum 31. Dezember 2016**

Nach § 2 Absatz 3 UStG in der bisher geltenden Fassung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftsteuerrechts und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen.

Nicht als unternehmerisch anzusehen sind hingegen:

- hoheitliche Tätigkeiten,
- Vermögensverwaltung und
- sog. „Beistandsleistungen“, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

In seiner jüngeren Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof jedoch § 2 Absatz 3 UStG unter Beachtung des maßgeblichen EU-Rechts weiter ausgelegt als bisher und jPöR auch dann als Unternehmer angesehen, wenn sie

- Leistungen erbringen, die körperschaftsteuerlich nicht erfasst werden, weil sie als Vermögensverwaltung anzusehen sind oder weil es nach der Höhe der Umsätze an dem für die Annahme eines BgA erforderlichen wirtschaftlichen Gewicht mangelt, oder
- sog. „Beistandsleistungen“ an andere jPöR erbringen, dabei aber im Wettbewerb zu privaten Unternehmen stehen.

Als Reaktion auf diese Rechtsprechung wurde durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) § 2 Absatz 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG eingeführt. Danach gelten jPöR nur dann nicht als Unternehmer, soweit

sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, dass eine Behandlung als Nicht-unternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Neuregelung kann in einzelnen Bereichen zu einer Ausdehnung der Steuerbarkeit führen. Die Neuregelung ist grundsätzlich ab 2017 anzuwenden. Allerdings kann die jPöR dem für sie zuständigen Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet (§ 27 Absatz 22 Satz 3 UStG). **Diese Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben.**

Die Finanzverwaltung hat sich mit **BMF-Schreiben vom 19. April 2016 (BStBl I S 481)** zu weitergehenden Einzelfragen im Zusammenhang mit der Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 UStG geäußert.

Darüber hinaus ist ein weiteres BMF-Schreiben geplant, in dem Fragen, die sich aus der Anwendung des § 2b UStG ergeben, geklärt werden sollen. Derzeit ist davon auszugehen, dass dieses Anwendungsschreiben Ende 2016 veröffentlicht wird.

### 13. EU-Beihilfenrecht

Im Beratungserlass vom 8. Juli 2015 erfolgte bereits eine Zusammenstellung der von der EU-Kommission bisher erlassenen Dokumentations- und Berichtspflichten.

Aus aktuellem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Juli 2016 alle unter die Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Verordnung (EU) Nummer 651/2014 fallenden Einzelbeihilfen über 500.000 € zu veröffentlichen sind (Artikel 9 der AGVO). Einzelbeihilfen sind sowohl Ad-hoc-Beihilfen als auch Beihilfen die einzelnen Empfängern auf der Grundlage einer Beihilferegelung (Förderrichtlinie) gewährt werden (Artikel 2 Nummer 14 AGVO).

Die Veröffentlichung der Informationen muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Beihilfengewährung erfolgen. Als Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung gilt das Datum des Zuwendungsbescheides zuzüglich von drei Tagen für die Zustellung. Die erforderlichen Daten werden in einer von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten Datenbank veröffentlicht. Die Eingabe der erforderlichen Daten für das gesamte Bundesland erfolgt zentral durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Referat für Regional- und Strukturpolitik, EFRE, GRW, EU-Angelegenheiten (VII 21). Vor diesem Hintergrund werden die beihilfengewährenden Stellen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gebeten, die für die Berichtspflicht erforderlichen Angaben zeitnah dorthin zu melden. Eine Korrektur bereits eingegangener Daten kann innerhalb von 18 Monaten erfolgen.

### 14. Vergaberecht

Am 18. April 2016 trat eine umfassende Reform des Vergaberechts, mit der der Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der sog. EU-Schwellenwerte völlig neu gestaltet wurde, in Kraft.

Damit wurden drei EU-Richtlinien (Richtlinie über die Auftragsvergabe 2014/24/EU, über die Konzessionsvergabe 2014/23/EU und Richtlinie über die Sektorenvergabe 2014/25/EU) in nationales Recht umgesetzt.

Durch die Reform des bisherigen Rechts wurde die Struktur des Vergaberechts für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen **oberhalb der EU-Schwellenwerte**

verändert.

Die wesentlichen Änderungen sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zusammengeführt und vereinheitlicht worden. Der Teil 4 des GWB umfasst insbesondere Regelungen zum Anwendungsbereich und Rechtsschutz, aber auch die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, nicht jedoch die detaillierten Verfahrensregeln.

Diese werden in Rechtsverordnungen, der Vergabeverordnung, der Sektorenverordnung und der Konzessionsverordnung geregelt. Sie konkretisieren die im GWB angelegten Verfahrensschritte und präzisieren die Möglichkeiten, die das neue europäische Vergaberecht für die Durchführung von Vergabeverfahren bietet. Das gilt insbesondere für die erleichterte Teilnahme kleinerer und mittlerer Unternehmen an Vergabeverfahren und für die Möglichkeit, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen. Außerdem ergänzen sie die bereits im GWB getroffenen Erleichterungen für die Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen. Zudem regeln die Verordnungen die Rahmenbedingungen für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel.

Die Bestimmungen der bisherigen Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), 2. Abschnitt sind entfallen und jetzt in der Vergabeverordnung enthalten. Für den Baubereich bleibt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bestehen.

Die Verfahren im Sektorenbereich werden in der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung geregelt, die entsprechend der bisherigen Systematik neben den Regeln über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen auch die Regeln über die Vergabe von Bauleistungen durch Sektorenauftraggeber zum Zwecke der Sektorentätigkeit umfasst.

Mit der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen werden erstmals die Verfahrensregeln zur Vergabe von Konzessionen, Dienstleistungs- und Baukonzessionen in einer Rechtsverordnung zusammengefasst.

Die neue Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen schafft die Basis für die Sammlung von Daten über vergebenen öffentliche Aufträge und Konzessionen.

An der Reform der Vergabe von öffentlichen Aufträgen **unterhalb der EU-Schwellenwerte** wird noch gearbeitet. Wann sie erfolgt, ist derzeit nicht bekannt.

#### 15. **Erhebung von Gebühren durch die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**

Beim Vollzug von Verwaltungsakten kann die zuständige Ordnungsbehörde (hier: Zulassungsstelle) die Hilfe der Landespolizei in Anspruch nehmen. Vorrangig ist durch die Ordnungsbehörde zu prüfen, ob ein Vollzug mit Hilfe der ihr selbst zustehenden Mittel möglich ist. Auf die Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei bei der Gefahrenabwehr wird hingewiesen. Die Kosten, die der Polizei bei der Durchführung der Vollzugshilfe entstehen, werden gemäß § 11 Absatz 3 Polizeiorganisationsgesetz (POG) von der sachlich und örtlich zuständigen Ordnungsbehörde getragen, sofern es keine persönlichen oder sächlichen Kosten der Polizei sind.

## **16. Schulen**

### **16.1 Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen**

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Ganztag und Betreuung) sowie die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Schule und Berufsbildung im Internet unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) => Themen und Aufgaben => Ganztagschule – mehr als Unterricht bereitgestellt.

### **16.2 Schulsozialarbeit**

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit, um die der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen. Im Interesse einer frühzeitigen Prävention werden die Mittel im Umfang von 4,6 Mio. Euro vorrangig an Grundschulen eingesetzt. Darüber hinaus hat die Landesregierung entschieden, ab dem 1. Januar 2015 die vorübergehende – auf die Jahre 2011 bis 2013 befristete – Bundesfinanzierung zu ersetzen. Nunmehr werden jährlich insgesamt 13,2 Mio. Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß § 28 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind zu finden unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) => Themen und Aufgaben => Inklusive Schule => Schulsozialarbeit.

### **16.3 Schulische Assistenz**

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur Erreichung der pädagogischen Ziele beizutragen. Informationen zum Thema Schulische Assistenz werden unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) => Themen und Aufgaben => Inklusive Schule => Schulische Assistenzkräfte dargestellt.

## **17. Grundsicherung für Arbeitsuchende**

### **17.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 SGB II (KdU)**

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2017 nach § 46 Absatz 5 SGB II zweckgebunden mit 35,0 % an den von den kommunalen SGB II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden KdU.

### **17.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKKG (BuT)**

Die o. g. Bundesbeteiligung erhöht sich nach § 46 Absatz 6 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gem. § 46 Absatz 7 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministeriums mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2016 für Schleswig-Holstein 4,0 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2017. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gem. § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG).

Von der Verordnungsermächtigung des § 8 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2017 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach den Ziffern 17.1 und 17.2 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2016 damit durchschnittlich vorläufig 39,0 % der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

Wegen der weiteren Entlastung der Kommunen im KdU-Bereich durch den Bund wird auf Nr. 4 dieses Erlasses verwiesen.

## **18. Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen**

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) ist das bis dato geltende Finanzierungssystem ab 1. Januar 2015 geändert worden. Das Land stellt unter Berücksichtigung jährlicher Steigerungen von 2,5 % den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel zur Verfügung. Sie betragen

1. 652.118.432 Euro im Jahr 2015,
2. 668.421.393 Euro im Jahr 2016 und
3. 685.131.927 Euro im Jahr 2017.

Jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe wird 2015 bis 2017 jährlich aus den Landesmitteln ein vorläufiges Budget gewährt, dessen Höhe sich nach seinem prozentualen Anteil an der Finanzierung des Landes für Ausgaben der Sozialhilfe im Jahr 2012 bemisst. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gibt jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe die Höhe seines vorläufigen Budgets und die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt.

Nachträgliche Ausgleichs, Nachfinanzierungen, Mitteleinsatz für sozialräumliche Angebote, Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe richten sich nach den §§ 10 und 11 AG-SGB XII.

## **19. Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes**

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2017 mit 57,0 Mio. Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 48,6 Mio. Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohnungsgeld) sowie 5,8 Mio. Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung

der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

## **20. Weiterentwicklung Bundesinitiative Frühe Hilfen**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wird nach jetzigem Kenntnisstand auf der Grundlage einer Verlängerung der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung für die Bundesinitiative Frühe Hilfen finanzielle Mittel zur Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte für folgende Maßnahmen erhalten:

- Förderung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen
- Förderung von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich
- Förderung von Ehrenamtsstrukturen im Kontext Früher Hilfen

Voraussichtlich werden 2017 den Kommunen in Schleswig-Holstein bis zu 1.496.100 Euro zur Verfügung stehen.

Die bestehende Verwaltungsvereinbarung Bundesinitiative Frühe Hilfen soll maximal bis zum 31. Dezember 2017 fortgesetzt werden. Es soll eine Lösung erarbeitet werden, die im Anschluss daran dauerhaft Sicherheit für die in § 3 Absatz 4 KKG vorgesehenen Bundesmittel bietet.

Die inhaltliche Umsetzung erfolgt auf der Grundlage einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung sowie einer Förderrichtlinie. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

## **21. Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege**

Seit dem 1. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch, dass ihr Kind in einer Krippe oder in Tagespflege betreut wird, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat. Um ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten, wird seit 2008 der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch Bund, Länder und Kommunen unterstützt. Seit 2008 bis Ende 2015 konnten in Schleswig-Holstein bereits mehr als 17.000 zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege finanziert und auf den Weg gebracht werden. Der Ausbau entwickelt sich dynamisch und ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

### **21.1 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung**

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Mehr als 200 Mio. € sind bislang von Bund und Land in den Ausbau der Kinderbetreuung geflossen.

Trotz dieser Erfolge ist der Prozess derzeit noch nicht abgeschlossen. Daher stehen auch in den kommenden Jahren weitere Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Das Land wird frei werdende Mittel aus dem Betreuungsgeld in den Jahren 2016 bis 2018 u. a. für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten einsetzen. Das Investitionsvolumen beträgt insgesamt 42 Mio. Euro.

Für die Bewilligung der Mittel gelten die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms und Bundesinvestitionsprogramms zum Ausbau der Kinderbetreuung in kommunaler Trägerschaft der kreisfreien Städte vom 23. April 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 570) und die zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Land geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge über die Umsetzung des Landes- und Bundesinvestitionsprogramms und dessen Zuwendungsbestimmungen.

### **21.2 Betriebskostenzuschüsse für Krippenplätze**

Für die Förderung der Betriebskosten für Krippenplätze werden den Kommunen 2017 25,87 Mio. Euro vom Bund und weitere 25,87 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Der Bund stellt weitere 2,5 Mio. Euro nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren bereit und das Land zusätzliche 80,0 Mio. Euro entsprechend der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau. Die Gesamtsumme 2017 beträgt somit rund 132 Mio. Euro.

### **21.3 Betriebskostenzuschüsse für Elementarplätze**

Seit dem Jahr 2011 stellt das Land jährlich 70 Mio. Euro zur Förderung der Betriebskosten in Kindertagesstätten bereit. Hinzu kommen seit 2016 bereitgestellte Mittel in Höhe von 5,6 Mio. Euro als Ausgleich für die Betreuung von Flüchtlingskindern sowie die seit 2015 bereitgestellten Landesmittel für Zuschüsse zum Hortmittagessen bedürftiger Kinder in Höhe von 300.000 Euro gemäß § 28 FAG. Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kommunen sind nach § 26 FAG die Zahl der im vergangenen Jahr betreuten Kinder, die Dauer der Betreuung und der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien.

## **22. Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen**

Seit dem Jahr 2011 wird die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen ebenfalls im Rahmen des Finanzausgleichs abgewickelt. Nach § 27 FAG standen von 2011 bis 2015 jährlich 4 Mio. Euro bereit. Seit 2016 wurde dieser Betrag um zusätzliche 2 Mio. Euro auf insgesamt 6 Mio. Euro aufgestockt. Die Mittelverteilung hängt ab von der Zahl der betreuten Kinder und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr.

## **23. Krankenhausfinanzierung**

Der Beitrag nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302) für das Haushaltsjahr 2017 wird nach dem derzeitigen Stand 16,73 Euro betragen. In diesem Betrag sind 1,80 € für die Krankenhausbaumaßnahmen der ersten Tranche nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419) enthalten.

Bezüglich der Finanzierung der Krankenhausbaumaßnahmen aus dem Sondervermögen „IMPULS 2030“ finden noch Gespräche zwischen dem Land und kommunalen Landesverbänden statt.

### **Veröffentlichungshinweis**

Der Erlass wird im Internet ([www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) =>Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Finanzsituation der Kommunen => Haushalts-erlass/Finanzplanung) eingestellt.

Mathias Nowotny

Anlage

Anlage 1

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern in den Jahren 2016 bis 2020

| Rechtsgrundlage<br>§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz | Gewerbesteuerumlagesatz<br>im Jahr |          |          |          |       |
|---|------------------------------------|----------|----------|----------|-------|
|   | 2016                               | 2017     | 2018     | 2019     | 2020  |
|   | - in v. H. -                       |          |          |          |       |
| Bundesvervielfältiger<br>(§ 6 Absatz 3)           | 14,5                               | 14,5     | 14,5     | 14,5     | 14,5  |
| Landesvervielfältiger<br>(§ 6 Absatz 3 und 5)     |                                    |          |          |          |       |
| • Normal  | 20,5                               | 20,5     | 20,5     | 20,5     | 20,5  |
| • Erhöhung für Solidarpakt                        | 29,0                               | 29,0     | 29,0     | 29,0     |       |
| • Erhöhung für FDE                                | 5,0 54,5                           | 5,0 54,5 | 5,0 54,5 | 5,0 54,5 |       |
| Gewerbesteuerumlagesatz                           | 69,0                               | 69,0     | 69,0     | 69,0     | 35,0* |

\* siehe Hinweis in 5.2